

Inkrafttreten des Strafgesetzbuches be-  
gangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des  
Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung  
nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom  
15. Mai 1971 bleibt erhalten.

### § 6

#### **Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren**

Die Bestimmungen der Strafprozeßord-  
nung finden auf alle zur Zeit ihres In-  
krafttretens anhängigen Strafverfahren  
Anwendung.

### § 7

#### **Militärstrafsachen**

(1) Die im Strafgesetzbuch und der  
Strafprozeßordnung enthaltenen Bestim-  
mungen über die Organe der gesellschaft-  
lichen Rechtspflege finden für die gemäß  
§ 4 Abs. 2 der *Militärgerichtsordnung* den  
Kommandeuren übertragenen Aufgaben  
entsprechende Anwendung.

*Hinweis: Abs. 1 ist durch § 60 Abs. 2  
Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ge-  
genstandslos geworden. Zu den Aufgaben  
der Kommandeure bei der Anwendung der  
Disziplinarvorschriften gegen Militärperso-  
nen bei Strafrechtsverletzungen vgl. § 253  
Abs. 3 StGB.*

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerich-  
ten sind die Militärgerichte den Kreisge-  
richten und die Militärobergerichte den  
Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Mili-  
tärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2  
StPO aufgeführten Untersuchungsorganen  
gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine ge-  
richtliche Entscheidung abzustimmen, so  
stimmen die Richter abweichend vom § 181  
StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienst-  
gradniedrigere stimmt vor dem Dienst-  
gradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden  
stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen  
stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vor-  
sitzende stimmt zuletzt.

(5) *(aufgehoben)*

*Hinweis: Abs. 5 wurde aufgehoben  
durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der  
Strafprozeßordnung der DDR — StPO —.*

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß  
§ 258 StPO vor den Gerichten für Militär-  
strafsachen kann auch auf Strafverurteilung  
erkannt werden.

### § 8

#### **Verwirklichung der Strafen**

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeß-  
ordnung geht die Zuständigkeit für die  
Verwirklichung der Strafen auf die im  
§ 339 StPO genannten Organe über. Das  
gilt auch für bereits rechtskräftig ausge-  
sprochene, jedoch noch nicht verwirklichte  
Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor In-  
krafttreten der Strafprozeßordnung rechts-  
kräftig ausgesprochener Geldstrafen ist in-  
nerhalb von sechs Monaten vom Ministe-  
rium des Innern, Verwaltung Strafvollzug,  
auf die zuständigen Gerichte überzuleiten,  
sofern diese Geldstrafe nicht in dieser  
Frist verwirklicht werden kann.

### § 9

#### **Verwirklichung bedingter Verurteilungen**

Eine vor Inkrafttreten des Strafgeset-  
zbuches erfolgte bedingte Verurteilung  
wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechts-  
ergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957  
(GBl. I Nr. 78 S. 643) verwirklicht.

### § 10

#### **Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden**

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen  
nach den Bestimmungen des Jugend-  
gerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl.  
Nr. 66 S. 411), die vor Inkrafttreten des  
Strafgesetzbuches und der Strafprozeßord-  
nung rechtskräftig ausgesprochen wurden,  
werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19  
bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirk-  
licht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des  
Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob  
der Jugendliche vom Gericht erteilten  
Weisungen böswillig nicht nachkommt.  
Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung  
ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis  
zu zwei Wochen auszusprechen.